

# Checkliste zur Wahlversammlung

## 1 Allgemeines

- a) Wer darf an der Wahlversammlung teilnehmen**
  - Alle im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gemäß § 5 Abs. 1 BetrVG
  - Vertreterinnen und Vertreter der im Betrieb vertretenen Gewerkschaften
  - Leiharbeiterinnen und -arbeitnehmer, die im Betrieb eingesetzt werden (sollen) gem. § 14 Abs. 2 AÜG (mind. 3 Monate)
  
- b) Wer darf nicht an der Wahlversammlung teilnehmen**
  - Die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber und ihre bzw. seine Vertretung
  - Leitende Angestellte gem. § 5 Abs. 3 BetrVG
  - Personen gem. § 5 Abs. 2 BetrVG

Die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber oder seine Vertretung sollte für Rückfragen während der Wahlversammlung erreichbar sein (z.B. für Fragen bezüglich der Wählerliste)
  
- c) Mindestteilnehmerzahl bei der Wahlversammlung**

Eine Mindestteilnehmerzahl bei der Wahlversammlung ist nicht erforderlich.
  
- d) Abstimmungsberechtigung**
  - Alle teilnahmeberechtigten Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer
  - Nur Leiharbeiterinnen und -arbeitnehmer, die bereits länger als 3 Monate im Betrieb eingesetzt werden oder voraussichtlich eingesetzt werden
  
- e) Wahlversammlung in der Arbeitszeit**

Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind von der Arbeitszeit unter Fortzahlung der Vergütung für die Teilnahme an der gesamten Wahlversammlung freizustellen.
  
- f) Protokoll der Wahlversammlung**

Es müssen das Abstimmungsergebnis und die entscheidenden Vorgehensweisen protokolliert werden. Die bzw. der Verantwortliche der Niederschrift wird auf der Eröffnung genannt.

## 2 Aufgaben der einladenden Personen

### Zu den Aufgaben der einladenden Personen gehört:

- a)** Eröffnung der Versammlung und Nennung des Verantwortlichen der Niederschrift.
- b)** Vortragen der Absicht der Versammlung und der Agenda.  
**WICHTIG!** Bestimmend auf die Teilnahmeberechtigung hinweisen (siehe 1 a und b).
- c)** Vorschlag einer Person zur Leitung der Versammlung.
- d)** Die Wahl des Versammlungsleiters durch offene Abstimmung z.B. durch Handheben. **WICHTIG!** Die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ist ausreichend.)

## 3 Wahl des Wahlvorstands

- a)** Sollten mehr als drei Mitglieder im Wahlvorstand sitzen, muss dies zu Anfang durch Abstimmung entschieden werden. **WICHTIG!** Der Wahlvorstand muss aus einer ungeraden Anzahl an Mitgliedern bestehen.
- b)** Feststellung der Personen, die zur Abstimmung berechtigt sind.
- c)** Aufnahme der Wahlvorschläge zum Wahlvorstand.
- d)** Wahl des Wahlvorstands und dessen Ersatzmitglieder durch offene oder geheime Wahl.  
**WICHTIG!** Bei nur drei Wahlvorschlägen kann über den Wahlvorstand insgesamt abgestimmt werden. Sind es mehr, muss über jede Person einzeln abgestimmt werden. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Voraussetzung ist aber, dass jede Kandidatin bzw. jeder Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erhält, dazu zählen auch Leiharbeiterinnen und -arbeitnehmer iSv. §7 Satz 2 BetrVG. Die Mehrheit der abgegebenen Stimmen genügt dagegen nicht.
- e)** Aufnahme der Wahlvorschläge zum Vorsitz des in der Versammlung gewählten Wahlvorstandes.
- f)** Wahl der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertreter durch Abstimmung der einzelnen vorgeschlagenen Kandidaten. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Auch hier gilt die Voraussetzung der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer analog der Wahl des Wahlvorstandes.

- a) Erste Schritte des Wahlvorstands**
  - Die bzw. der Vorsitzende des Wahlvorstands übernimmt die Leitung der Wahlversammlung
  - Die Protokollführerin bzw. der Protokollführer wird bestimmt (Die vorherig verantwortliche Person für das Protokoll wird bestätigt oder jemand neues wird benannt)
  - Die zur Wahlversammlung einladenden übergeben den versiegelten Umschlag der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers zur Aufstellung der Wählerliste an den Wahlvorstand
  - Der Wahlvorstand stellt die Wählerliste auf. Diese kann in der Wahlversammlung verlesen werden. Sollte es Unklarheiten geben, werden diese in der Wahlversammlung geklärt (oder zeitlich mit der Arbeitgeberin bzw. dem Arbeitgeber außerhalb der Wahlversammlung).
  - Der Wahlvorstand beschließt die Wählerliste.
  - Der Wahlvorstand formuliert das Wahlausschreiben.
  - Der Wahlvorstand beschließt und unterzeichnet das Wahlausschreiben. Das Wahlverfahren wird formell eingeleitet durch Aushang der Kopie des Wahlausschreibens und Verlesung oder Verteilung des Wahlausschreibens in der Wahlversammlung
  
- b) Wahlvorschläge**

Der Wahlvorstand nimmt schriftliche und mündliche Wahlvorschläge entgegen.  
Die mündlichen Wahlvorschläge und deren Unterstützter werden protokolliert.  
Die Wahlvorschläge können nur bis zum Ende der Wahlversammlung entgegengenommen werden.
  
- c) Prüfung der Wahlvorschläge**

Der Wahlvorstand prüft und beschließt die Wahlvorschläge (ggf. mit Hinweis auf bestehende Wahlmängel). Mehrfachunterschriften durch Kandidaten oder Unterstützer sind Mängel, die zu klären sind. Dazu bedarf es einer Entscheidung durch die betroffenen Personen oder durch den Wahlvorstand. Wenn die Mängel geheilt werden, wird die entsprechende Feststellung ins Protokoll aufgenommen. Auch schriftliche Mitteilungen an den Wahlvorstand während der ersten Wahlversammlung sind möglich. Der Wahlvorstand beschließt nach abschließender Prüfung die gültigen und ungültigen Wahlvorschläge.
  
- d) Schließung der ersten Wahlversammlung**

Unter Feststellung von Datum und Uhrzeit wird die erste Wahlversammlung geschlossen
  
- e) Bekanntmachung der Wahlvorschläge**

Nach Ende der ersten Wahlversammlung werden die gültigen Wahlvorschläge unverzüglich gem. § 33 Abs. 4 WO in der gleichen Weise wie das Wahlausschreiben bekanntgemacht (Aushang am selben Ort).
  
- f) Fertigstellung des Protokolls**

Das fertig gestellte Protokoll wird durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Wahlvorstands und einem weiteren Mitglied (z.B. Protokollführerin bzw. Protokollführer) unterzeichnet. Ggfs. erhalten die Listenführerinnen und Listenführer und Kandidatinnen und Kandidaten eine Kopie des Protokolls.